

Satzung

über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Jemgum (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 2, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Jemgum in seiner Sitzung am **XX. März 2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebungszweck

- (1) In der Gemeinde Jemgum ist der Ort Ditzum als Erholungsort staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen und Anlagen, die ganz oder teilweise dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Jemgum im gesamten Gemeindegebiet Jemgum einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Gästebeitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) zu 65 % durch Gästebeiträge,
 - b) zu 5 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge,
 - d) zu 30 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).
- (4) Die Verwaltung der Gemeinde Jemgum zieht den Gästebeitrag ein verwendet ihn zweckentsprechend.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gästebeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Jemgum ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im

Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kosten-erstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

- c) Teilnehmer an von der Gemeinde Jemgum anerkannten Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,
 - d) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Jemgum aufhalten,
 - e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt,
 - f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitungen angewiesen sind,
 - g) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - h) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Ausnahme von der Gästebeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von a, e und f ist eine Gästekarte entsprechend § 6 Abs. 5 auszugeben. Die Befreiung wird lediglich von der Gemeinde Jemgum ausgesprochen.

§ 3

Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages gilt als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als übrige Zeit gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung:
 - a. für den Erholungsort Ditzum: 1,50 EUR (Hauptsaison) und 1,00 EUR (Nebensaison)
 - b. für alle anderen Orte: 1,00 EUR (Hauptsaison), 0,50 EUR (Nebensaison).
- (3) Beitragspflichtige können anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zu Grunde (d.h.: 45,00 EUR bzw. 30,00 EUR). Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Camping- bzw. Wohnmobilstellplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Camping- bzw. Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Jemgum abzuführen. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Jemgum. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 5

Beitragserhebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft fällig und an den Wohnungsgeber (§ 6 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der Gemeinde Jemgum verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.
- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer der Zahlstellen der Gemeinde Jemgum zu zahlen.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Gemeinde Jemgum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen.
- (4) Der Jahresgästebeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum enthält. Die Jahresgästekarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt. Die Jahresgästekarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben.

- (6) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Gästekarte/Jahresgästekarte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.

- (7) Für verloren gegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können von der Gemeinde Jemgum gebührenpflichtig Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 3,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 6

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Jemgum

- Personen beherbergt,
- Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt

ist verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen innerhalb von 12 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen, die Personen in einem Meldevordruck festzuhalten und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck (Original des Durchschreibesatzes) bei der Gemeinde Jemgum zu melden. Dies erfolgt entweder durch das Ausfüllen des Durchschreibesatzes ServiceCard oder einer elektronischen Erfassung mit dem von der Gemeinde Jemgum zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der ServiceCard auf Einzelbögen, die jeweils von der Gemeinde Jemgum gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Jemgum auf eines der Konten der Gemeinde Jemgum zu überweisen. Nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung an die Gemeinde Jemgum zurückzugeben. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine sind nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen ebenfalls dort zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die ServiceCard sowie die Service-Card Einzelbögen ist der Gemeinde Jemgum auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Gemeinde Jemgum die Möglichkeit fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.
- b) ein Gästeverzeichnis (Meldeverzeichnis) zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Durchschreibesätze für die ServiceCard bzw. den Ausdrucken aus dem von der Gemeinde Jemgum angebotenes elektronisches Meldescheinsystem. Es ist fortlaufend zu nummerieren. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Jemgum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Jemgum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- (2) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber nach Abs. 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Jemgum eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben. Gleiches gilt für die Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.
- (4) Die Wohnungsgeber und vergleichbare Personen nach den Absätzen 1 – 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages.
- (5) Die Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen haben die jeweils geltende Gästebeitragssatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbaren Stellen bekannt zu geben.

§ 7

Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird durch die Gemeinde Jemgum der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist von dem Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausschließlich durch die Gemeinde Jemgum.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 6 Europäische Union- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i. V. m. §§ 3 und 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils gültig ab 25.05.2018, zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, das Geburtsdatum, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

- a) entgegen § 5 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Gemeinde Jemgum die zur Feststellung der Gästebeitragsserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular nicht erteilt.
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe a)
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 12 Stunden nach der Ankunft einer Gästekarte ausstellt
 - die Personen nicht in dem Meldevordruck der Gemeinde Jemgum festhält
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck bei der Gemeinde Jemgum meldet.
 - den Meldevordruck der Gemeinde Jemgum nicht verwendet
 - den Beitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Gemeinde Jemgum überweist
 - nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) nicht mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung zurückgibt
 - nicht benötigte Meldescheine nach Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen an die Gemeinde Jemgum zurückgibt.
- c) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe b)
- kein Gästeverzeichnis führt
 - die Durchschriften der Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet
 - das Gästeverzeichnis nicht 6 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
- d) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe c)
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Jemgum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
- e) entgegen § 6 Abs. 5 nicht die jeweils geltende Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut sichtbarer Stelle bekanntgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Jemgum, den XX. März 2019
Gemeinde Jemgum

- Heikens -
Bürgermeister